2K-Grundierfüller RAPID

Universell einsetzbarer 2K-Grundierfüller für die Ausbesserung von kleinen und mittelgroßen Flächen, auf blankem Stahlblech, UP-Spachtel und Altlackierungen.



- Sehr gut geeignet für den Einsatz in der Kleinschadenreparatur
- Schnelle Trocknung, hervorragende Schleifbarkeit, glatter Verlauf
- Hohe Schichtstärken applizierbar
- Hervorragende Korrosionsschutzeigenschaften
- Nass-In-Nass überarbeitbar (ohne Zwischenschliff)

Inhaltsgewicht	238 g
Inhalt	250 ml
Chemische Basis	Acrylharz
Farbe	Dunkelgrau
Trockenzeit	60 min
Verarbeitungszeit	24 h
Trockenzeit Bedingung	bei 20°C
Schichtdicke max.	70 µm
Dichte	1,42 g/cm³
Sprühabstand min.	20 cm
Dichte Bedingung	bei 20°C
VOC Gehalt (CH)	633 g/l
Sprühabstand max.	30 cm
Lagerfähigkeit ab Herstellung	15 Monate
Lagerfähigkeit ab Herstellung Bedingung	bei 20°C

Art.-Nr. 5867 000 122
VE: 1 / 6

Details/Anwendung

Zur universellen Grundierung von blankem und verzinktem Stahlblech, gereinigt und geschliffenem UP-Spachtel und Altlackierungen.



CL01_3006132101, Rev: 0.318, Stand: 30. 07. 2026

Anleitung

Untergrund muss sauber, trocken und fettfrei sein. Problemuntergründe anschleifen. Dose vor dem Auslösen 2 Min. gründlich schütteln. Druckknopf (rot) aus Abdeckkappe nehmen, auf Stift am Dosenboden aufsetzen und durch Drücken aktivieren. Druckknopf abnehmen und entsorgen. Dose nach dem Auslösen erneut gründlich schütteln. Im Abstand von 20–30 cm 2–3 Spritzgänge (70µm) auflegen. Zwischenablüftzeit beachten (10-15 min.). Überlackierbar mit allen handelsüblichen Decklacksystemen. Verarbeitungszeit: max. 24 Std. Trocknungszeiten Lufttrocknung: 60 min./20°C IR-Trocknung: 10 min./60°C

Hinweis

In Verbindung mit PE-Spritzfüller ist das Einhalten der Trocknungszeiten zwingend erforderlich. Dose nach Gebrauch über Kopf drehen und Ventil leer sprühen.

VERORDNUNG (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe: Dieses Produkt wird durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/1148 reguliert: Alle verdächtigen Transaktionen, sowie das Abhandenkommen und der Diebstahl erheblicher Mengen sind der zuständigen nationalen Kontaktstelle (Bundeskriminalamt Büro 3.3) zu melden. Der Erwerb, die Verbringung, der Besitz oder die Verwendung des betreffenden beschränkten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe, durch Mitglieder der Allgemeinheit, unterliegt einer Beschränkung gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 3 und einer Meldepflicht gemäß Artikel 9.
Siehe https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/chemiepolitik/recht/eu_vo/ausgangsstoffe-explosiv.html

CL01_3006132101, Rev: 0.318, Stand: 30. 07. 2026